

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,
Prof. Dr. Jörg Ennuschat**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Prof. Dr. Walter Berka,
Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch, Werner van den Hövel,
Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Prof. Dr. Eckhard Klieme, Prof. Dr. Thomas Mann,
Prof. Dr. Johannes Münder, Prof. Dr. Lutz R. Reuter, Prof. Dr. Gerhard Robbers,
Prof. Dr. Kirsten Scheiwe

63. JAHRGANG RdJB HEFT 4/2015

AN DIE LESER

Heft 4 des Jahres 2015 beginnt – wie könnte es anders sein – mit einem Leitartikel zur Flüchtlingsfrage, und zwar von *Fegert, Plener* und *Kölch*, die die Traumatisierung der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen. Sie benennen auf dem Hintergrund internationaler Untersuchungen die auch in der Öffentlichkeit zur Zeit viel diskutierten Belastungsfaktoren und stellen fest, dass viele Kinder und Jugendliche mit der Belastung durch Krieg und Verfolgung, Flucht und Fremdheit im neuen Land erstaunlich gut fertig werden, weil es auch Resilienzfaktoren gibt, die zu ihrer Stabilisierung beitragen. Dennoch wird die psychosoziale Versorgung der Flüchtlingskinder in den kommenden Jahren eine der wichtigsten Aufgaben der Bundesrepublik werden. Wir werden in dieser Zeitschrift schon demnächst ein weiteres Schwerpunktheft zur Migration veröffentlichen.

Der eigentliche Schwerpunkt dieses Heftes sind jedoch die Erziehungsstile. Wir gehen davon aus, dass sich die gesellschaftliche Differenzierung nach Klasse/Schicht/Milieu, nach Geschlecht, Herkunft und Religion auch in unterschiedlichen Erziehungsstilen ausdrückt und dass deshalb innerhalb der Gemeinschaften und zwischen den Gemeinschaften, dass insbesondere im familiären Zusammen- und Getrenntleben zahlreiche heftige Konflikte bestehen, die – auch gerichtlich – ausgetragen werden. Denken wir nur an die aufgeregten Debatten über die antiautoritäre Erziehung in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts oder an die vehemente Kritik an der sog. „schwarzen Pädagogik“ oder der sog. „Kuschelpädagogik“! Die Anhänger von „Pegida“ haben doch alle entweder die sozialistische Erziehung der DDR oder die demokratische Erziehung der alten oder der neuen Bundesrepublik genossen! Wie kann das sein? Die Beiträge dieses Heftes zeigen, dass eine

solche holzschnittartige Betrachtung der Erziehungsstile unangemessen ist, dass die unterschiedlichen Ausprägungen der Erziehungsstile weniger dramatisch ausfallen und vor allem – entgegen unseren Erwartungen – relativ selten in gerichtlichen Prozessen eine Rolle spielen.

Walper, Langmeyer und *Wendt* gehen in ihrem Einführungsbeitrag zwar von der traditionellen Unterscheidung der zentralen Erziehungsstile „autoritär/permisiv/uninvolviert/autoritativ“ aus, machen jedoch deutlich, dass insbesondere der als besonders entwicklungsförderlich herausgestellte sog. autoritative Erziehungsstil außerordentlich voraussetzungs- und variantenreich ist. Es kommt nämlich auf die sich im Laufe der Zeit verändernden Familienleitbilder an, denen das nächste Heft unserer Zeitschrift gewidmet wird, auf die Ausprägungen von Zuwendungs- und Forderungsverhalten, die Formen von Kontrolle und Anregung. Interaktionen zwischen den Eltern (Co-Parenting) wie auch zwischen den Eltern und den Kindern spielen eine große Rolle. Ressourcen bleiben ein wichtiger Faktor des Erziehungsverhaltens, sodass der Beitrag mit der Forderung nach einem weiteren Ausbau niederschwelliger Unterstützungsangebote endet, – ein Beitrag, der angesichts reicher Literatur- und Forschungshinweise das gesamte weite Feld der Analysen des Erziehungsverhaltens eröffnet.

So wie sich das Konzept der Erziehungsstile erweitert und differenziert hat, so hat sich auch die auf den Klassen- bzw. Schichtbegriff gestützte Sozialisationsforschung verändert. Die einfache Gleichung „Oberschicht/liberaler Erziehungsstil – Unterschicht/autoritärer Erziehungsstil“ gilt nicht mehr. *Hopf* nimmt in seinem Beitrag in Anschluss an *Walper* auf die Entwicklungen der Erziehungsstilforschung als auch im Anschluss an *Beck* auf die Entstehung der Milieu- und Individualisierungsdebatten Bezug. Er berichtet über verschiedene empirische Untersuchungen, die auch unter veränderten Voraussetzungen versuchen, Beziehungen zwischen neueren sozialstrukturellen Differenzierungen und den neueren Analysen von Erziehungsstilen herzustellen. Doch letztlich überzeugen diese Untersuchungen aus verschiedenen Gründen alle nicht, – bis auf die Arbeiten von *Lareau*. *Annette Lareau* hat zwei elterliche Erziehungsmuster (child rearing approaches) empirisch untersucht, ein Verhalten, das sie „concerted cultivation“ („abgestimmte Kultivierung“) und „accomplishment of natural growth“ („Erreichen natürlichen Wachstums“) nennt. Sie findet das erste Verhaltensmuster eher in der Mittelschicht und bei Lehrerinnen und Lehrern und das zweite eher bei Arbeitern und Armen. Das verschiebt die traditionellen Vorstellungen gewaltig. Gingen wir doch bisher davon aus, dass das „Wachsenlassen“ eher bei den liberalen gebildeten Mittelschichten verbreitet ist, während in der Unterschicht im Rahmen begrenzter sprachlicher und kultureller Ausdrucksmöglichkeiten eher autoritäre Verhaltensmuster vermittelt werden. Doch die Ergebnisse entsprechen durchaus unseren Alltagserfahrungen mit Mittelschichteltern, die den Ballett- und Reitunterricht fördern, und Unterschichteltern, die ihre Kinder einfach „laufen lassen“.

Kurz vor dem 500-jährigen Jubiläum der Reformation lässt sich feststellen, dass die Unterschiede zwischen protestantischem und katholischem Erziehungsverhalten vielleicht nicht verschwunden sind, dass sie aber in der öffentlichen Auseinandersetzung und ihrer rechtlichen Bearbeitung keine Rolle mehr spielen. Das für Katholiken kraft kanonischen Rechts bis in die fünfziger Jahre geltende Verbot, Gemeinschaftsschulen zu besuchen, und das Gebot, im Falle von sog. „Mischehen“ eine katholische Erziehung der Kinder zu gewährleisten, gehören in eine weit entfernte Vergangenheit. Heute stehen vielmehr ganz andere Themen auf der Tagesordnung, nämlich die Zulässigkeit ausgeprägter sektiererischer oder muslimischer Erziehungsformen in einer weitgehend säkularisierten oder religiös indifferenten Gesellschaft. *Uslucan* skizziert in seinem Beitrag zum „religiös ethnischen Pluralismus“ die Bildungs- und Wissensorientierung des Islam, eine an Indoktrination grenzende auf das Jenseits gerichtete charakterliche Erziehung und die daraus

folgende Untrennbarkeit weltlicher und religiöser Erziehung. Eine von ihm selbst durchgeführte vergleichende empirische Untersuchung über Erziehungsstile türkischer und deutscher Mütter und Väter erbrachte zwar einige signifikante Unterschiede zwischen den Ethnien, die jedoch wieder verschwanden, wenn sozialstrukturelle Variablen mitberücksichtigt wurden, – auch dies insoweit ein Beitrag zur Schichtspezifik der Erziehungsstile.

In der religiösen Kindererziehung gibt es nun freilich eine Fülle von Konflikten, die auch in spektakulären öffentlichen Auseinandersetzungen und Grundsatzprozessen ausgetragen wurden und werden. *Wapler* ruft sie in ihrem Beitrag in Erinnerung und bettet sie in das verfassungs- und einfachrechtliche Feld ein, wobei zwischen einem aus der Religionszugehörigkeit folgenden und einem spezifisch religiös geprägten Erziehungsstil nicht immer unterschieden werden kann. Folgen Tischgebet und Kopftuch, um nur zwei Beispiele zu erwähnen, aus den für alle Mitglieder der entsprechenden Religionsgemeinschaften geltenden Geboten oder spricht aus der Observanz ein bestimmter religiös bestimmter Erziehungsstil? *Wapler* analysiert vier Konfliktzonen: 1. Konflikte der Eltern mit dem religionsmündigen Kind um seine religiöse Selbstbestimmung (z. B. Kopftuch oder „Heiliger Krieg“), 2. Streitigkeiten zwischen Eltern über die religiöse Erziehung (z. B. über die Taufe oder Ramadan), 3. erziehungsbedingte Gefahren für das Kindeswohl (z. B. durch Beschneidung oder Sektenzwang) und 4. Konflikte zwischen Elternhaus und Schule (z. B. um das Homeschooling). *Wapler* stellt fest, dass in allen diesen Konflikte die – auch durch die UN-Kinderkonvention gewährleistet – Rechte des Kindes systematisch ausgeblendet werden, dass insoweit eine „rechtsdogmatische Leerstelle“ existiert.

Konflikte über Erziehungsstile – so meinten wir – müsste es vor allem bei den Auseinandersetzungen über das Sorgerecht und seine Ausübung geben. Tatsächlich gibt es jedoch nur wenige gerichtlich ausgetragene Konflikte. *Eschelbach* berichtet aus einem Projekt des Deutschen Jugendinstituts über fünf Fälle aus den letzten fünfzehn Jahren, in denen es bei Streitigkeiten um das Sorgerecht für Kinder getrennt lebender Eltern in der Tat um typische Erziehungsstilfragen ging: Züchtigung, Durchsetzung von Pflichterfüllung, Konsequenz, Zuwendung, Offenheit, Computernutzung usw. Die Entscheidungen zeigen, dass die Gerichte trotz erkennbarer Differenzen und Auseinandersetzungen über Erziehungsstile eine Tendenz zur Aufrechterhaltung des gemeinsamen Sorgerechtes erkennen lassen und die Eltern zum Überwinden oder Aushalten der Differenzen auffordern, dass sie sich allenfalls zu einer Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechtes, nicht aber des alleinigen Sorgerechtes entscheiden, wobei der Wille des Kindes und die Kontinuität der Lebenslage eine Rolle spielen. Angesichts der geringen Fallzahlen wird man daraus jedoch keine allgemeinen Schlüsse ziehen können.

Im Beitrag von *Wolf* geht es nicht um gerichtlich ausgetragene Konflikte um die Erziehungsstile von Herkunfts- und Pflegefamilien; wohl aber bietet das von ihm referierte empirische Material einer Siegener Untersuchung Anschauungsfälle für potenzielle gerichtliche Auseinandersetzungen. Dabei lehnt *Wolf* das Konzept „Erziehungsstil“ als zu eng und undifferenziert ab und ersetzt es durch den Begriff der „Familienkulturen“, was durchaus zu der von *Walper* u. a. vorgenommenen Erweiterung des Erziehungsstilbegriffes passt. Typische Erziehungsstile von Herkunfts- wie Pflegefamilien gibt es nach der Untersuchung nicht, sondern die Vielfalt dieser Familien entspricht der Vielfalt der Familien überhaupt. Angesichts von Unterschiedlichkeiten der Erziehungsstile von Herkunfts- und Pflegefamilien erleben Pflegekinder den Übergang häufig als einen Bruch, – auch wenn „im Durchschnitt Pflegefamilien ein für die Entwicklung der Kinder günstigeres Familienklima haben“.

Die Beiträge zeigen, dass es in einer pluralistischen Gesellschaft eine Vielzahl von Erziehungsstilen gibt und dass die freiheitliche offene Gesellschaft grundsätzlich den Eltern die Entscheidung über ihren eigenen Erziehungsstil überlässt. Wie kann es da einen „demokratischen Erziehungsstil“ geben? Kann der Staat – so wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung annimmt – überhaupt erziehen? *Richter* stellt in seinem Beitrag zunächst einmal fest, dass zwischen dem vom BVerfG angenommenen Erziehungsauftrag des Staates und dem staatlichen Neutralitätsgebot ein Widerspruch besteht. Über diesen Widerspruch haben sich in der Geschichte die Erziehungsutopien und die Revolutionen hinweggesetzt. Angesichts der Tatsache, dass die freiheitliche offene Verfassung des Grundgesetzes jedoch die Koexistenz unvereinbarer Erziehungsziele und -stile zulässt, beschränkt sich das Mandat des Staates in der Erziehung auf die Achtung der Würde des Menschen und die Gewährleistung von Fairness im Verfahren. Aber ist das eine „Erziehung zur Demokratie“?

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei den folgenden Kolleginnen und Kollegen, die freundlicherweise im Jahr 2015 im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens eingereichte Manuskripte begutachtet und somit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Qualität der Zeitschrift geleistet haben:

Harald Achilles

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht

Prof. Dr. Jochen von Bernstorff

Prof. Dr. Heinrich de Wall

Prof. Dr. Christoph Ehmann

Dr. Anna-Miria Fuerst

Prof. Dr. Ingrid Gogolin

Elisabeth Helming

Prof. Dr. Wolfram Höfling

Werner van den Hövel

Prof. Dr. Lothar Krappmann

Prof. Dr. Johannes Münder

Prof. Dr. Katja Nebe

Prof. Dr. Ursula Neumann

Dr. Bianca Preuß

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann